

# Preis- und Leistungsverzeichnis

## UnionDepot Komfort

### Abrechnung und Belastung der Servicegebühr

Mit der Servicegebühr sind sämtliche Leistungen des Anbieters unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort abgegolten. Die Servicegebühr wird monatlich berechnet. Die Bemessungsgrundlage für die Servicegebühr für die Monate Januar bis November ist dabei jeweils der Wert des UnionDepot Komfort zum letzten Kalendertag des betreffenden Monats. Bemessungsgrundlage für die Servicegebühr für den Monat Dezember ist jeweils der Wert des UnionDepot Komfort zum vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember. Die Servicegebühr für das laufende Jahr wird jeweils am vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24.12. insgesamt zur Zahlung fällig.

Abweichend hiervon wird die Servicegebühr für das laufende Jahr bei Beendigung der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort sofort fällig. Bei vollständiger Veräußerung oder Übertragung eines Unterdepots des UnionDepot Komfort auf Dritte oder bei Übertragung in ein anderes Depot wird die auf das Unterdepot entfallende Servicegebühr für das laufende Jahr ebenfalls sofort fällig.

Bei Unterdepots für vermögenswirksame Leistungen und bei Unterdepots zur Verwahrung von Anteilen an Offenen Immobilienfonds wird die Servicegebühr bis zum Ablauf der Festlegungsfrist beziehungsweise bei Immobilienfonds bis zum Ablauf etwaiger Mindesthalte- und Kündigungsfristen gestundet. Danach wird die Servicegebühr sofort fällig. Das angegebene Serviceentgelt enthält die Umsatzsteuer sowie sonstige Preisbestandteile. Zusätzliche Kosten (z.B. Lieferkosten) werden nicht erhoben.

0,90 % pro Jahr  
(inkl. gesetzlicher  
Umsatzsteuer)

Der Einzug der Servicegebühr erfolgt bei Fälligkeit durch den Verkauf von Anteilen aus dem UnionDepot Komfort des Kunden im Gegenwert der Servicegebühr (zuzüglich Steuern).

Nach aktueller Rechtslage sind die Leistungen Beratung zu und Vermittlung von Depotverträgen durch den Anbieter umsatzsteuerpflichtig, während die Beschaffungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile umsatzsteuerfrei sind. Der Anbieter geht davon aus, dass 50 % der ihm zustehenden Servicegebühr umsatzsteuerbefreit sind. Sollte die Finanzverwaltung einen geringeren oder höheren Anteil an der Servicegebühr als umsatzsteuerbefreit festsetzen, ist der Anbieter zu einer entsprechenden Änderung seiner Abrechnung der Servicegebühr und zu einer entsprechenden Nachbelastung berechtigt beziehungsweise zu einer entsprechenden Erstattung verpflichtet.

Der Kunde kann auf ausdrücklichen Wunsch verlangen, dass ihm die Pflichtinformationen (im Sinne der EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente) in Bezug auf das UnionDepot Komfort durch die USB sowie den Anbieter papierhaft zur Verfügung gestellt werden. Dies ist für den Kunden kostenlos.

**Stand April 2022**